

Beschlussvorlage Gemeinde Groß Stieten	Vorlage-Nr: VO/GV03/2012-192 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 14.03.2012 Einreicher: Bürgermeister
Stellungnahme der Gemeinde Groß Stieten zum Bebauungsplan Nr. 24 "Erweiterung Biogasanlage Losten der Gemeinde Bad Kleinen	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	11.04.2012
Gremium	
Gemeindevertretung Groß Stieten	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Stieten stimmt dem Bebauungsplan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ nicht zu.

Sie verweisen auf ihre erste Stellungnahme, in der sie folgendes feststellten:

Die Verkehrslage des Ortsteils Groß Stieten grenzt an Flächen, die durch das Gut Losten bewirtschaftet werden. Dadurch wird mit erhöhtem Quellverkehr in der Ortslage, aber vor allem in der Wirtschaftsstraße und Petersdorfer Straße gerechnet, Die Straßenquerschnitte und der Unterbau lassen diese Mehrbelastung nicht zu. Darüber hinaus wird angemerkt, dass auch im Hinblick auf den Brandschutz die Gemeinde Groß Stieten als Nachbarwehr, nicht ausgerüstet ist. Aus diesem Grunde wird die Erweiterung der Biogasanlage abgelehnt.

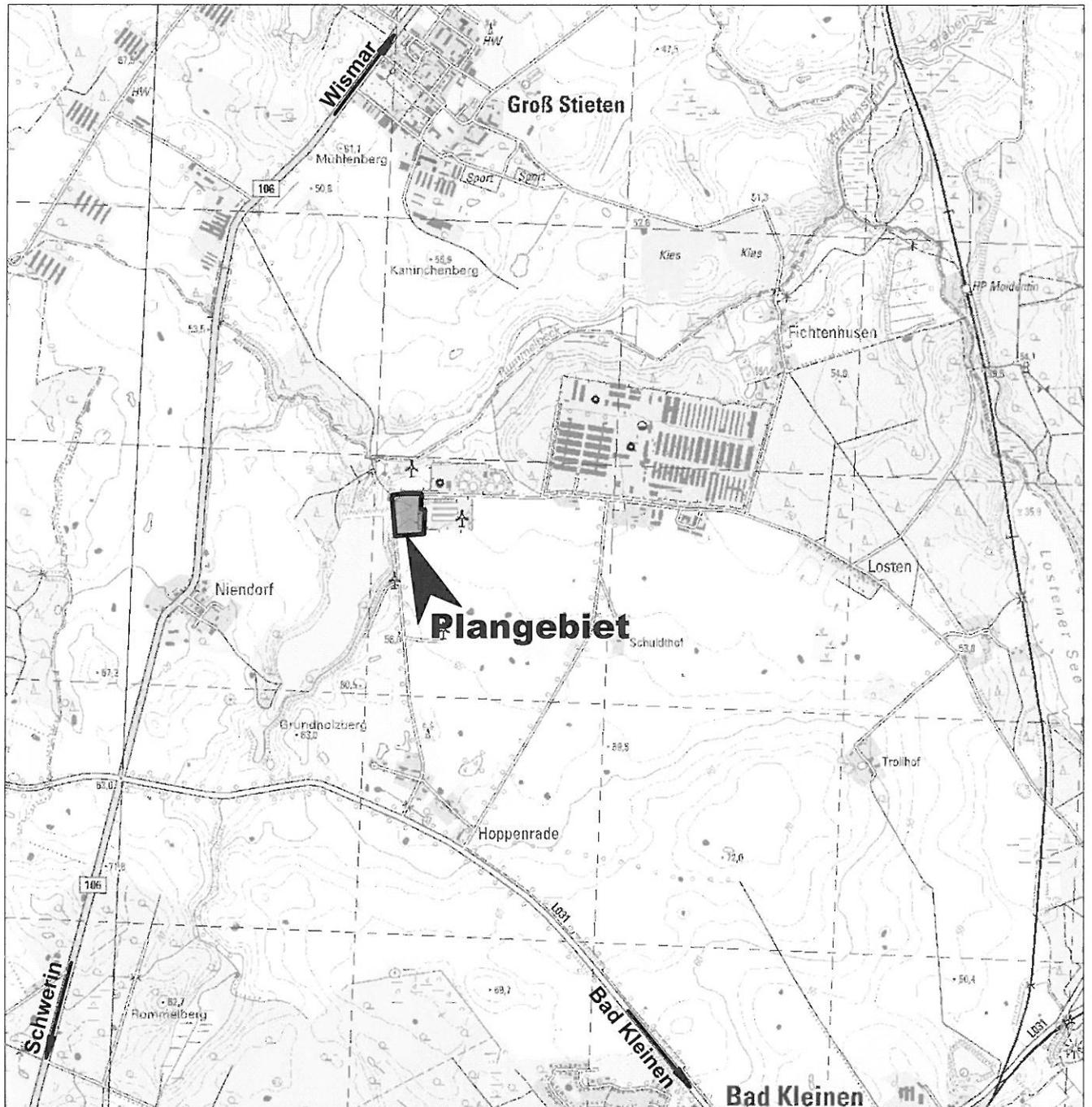
Sachverhalt:

Als Nachbargemeinde erhält die Gemeinde Groß Stieten Gelegenheit nach § 4 (2) BauGB zur oben genannten Planung Stellung zu nehmen.

Anlage/n:

- Auszug B-Plan
- Auszug Begründung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Gemeinde Bad Kleinen
Landkreis Nordwestmecklenburg

Bebauungsplan Nr. 24
"Erweiterung Biogasanlage Losten"
BEGRÜNDUNG

Ein zusätzliches BHKW Modul ist am Standort nicht erforderlich, da die Verstromung direkt am Standort des Heizhauses durch Ersatz des vorhandenen Erdgas BHKW durch ein Biogas BHKW mit einer geplanten Leistung von 526 KW_{elt} erfolgt.

Die Gasversorgung des BHKW erfolgt mittels Gasleitung zum Standort Heizhaus.

Die Biogasanlage wird ausschließlich auf Basis nachwachsender Rohstoffe und Gülle betrieben.

Zur Aufhebung des beschränkten Betriebes der Biogasanlage ist es erforderlich, den Standort baurechtlich mit einem B-Plan zu überplanen.

Die Gemeindevertretung hat deshalb am 16.03.2011 beschlossen, einen Bebauungsplan mit dem Ziel aufzustellen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und den Betrieb der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen.

Die Erweiterung der Anlage entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Vor dem Hintergrund der Nutzung einer effizienten und nachhaltigen Energiegrundlage zur Absicherung des Produktionsprozesses ist die Planung sinnvoll. Der Neubau eines Nachgärers zur Steigerung der energetischen Anlageneffizienz in Ergänzung der bestehenden Anlage trägt dazu bei, den Standort langfristig zu sichern.

Durch den räumlichen Anschluss der Anlagen an den vorhandenen Betrieb wird die Zersiedelung der Landschaft gering gehalten.

Durch Nutzung der entstehenden Abwärme für den Betrieb der Biogasanlage und zur Wärmeversorgung des Mastbetriebes leistet das Vorhaben einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

Im Flächennutzungsplan (Bereich 1. Änderung) ist die Fläche des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ als Sondergebiet für Windkraftanlagen und als Fläche für die Abwasserbeseitigung ausgewiesen. Auf Empfehlung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird der Flächennutzungsplan geändert und das Windeignungsgebiet Nr. 15 im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Regenerative Energie“ dargestellt. Diese Darstellung entspricht dem angestrebten und bereits vorhandenen regenerativen Energiemix aus Windenergie und Biogas in diesem Gebiet. Die Bestandsnutzung bestätigt, dass der Betrieb der bestehenden Windkraftanlagen durch die Biogasanlage nicht beeinträchtigt wird.

Die Biogasanlage stellt eine nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage dar.

4. Festsetzungen

Die Festsetzung nach der Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte entsprechend der geplanten Nutzung.

4.1 Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets sind nachfolgende bauliche Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung und Verwertung von ca. 750 m³ Biogas pro Stunde, das entspricht einer elektrischen Leistung von ca. 1,5 MW (eL) sowie die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von ca 900 kW zulässig:

Bereich 1. Silo

Bereich 2. Fermenter, Nachgärer, Vorrube, Gasaufbereitung, Feststoffeintrag, BHKW, Trafo, Verdichterstation, Lagerfläche, Silo, Pumpenhaus

sowie sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen, die keine Gebäude sind, jedoch zur Inbetriebnahme und Durchsetzung der Betriebsprozesse notwendig sind, wie z.B. befestigte Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen usw.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in den einzelnen Baubereichen durch die Grundfläche bestimmt.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als oberste Kante der baulichen Anlagen ohne Berücksichtigung der Behälterabdeckungen bezogen auf den unteren Bezugspunkt in einzelnen Baugebieten festgesetzt. Der untere Bezugspunkt wird mit der mittleren Höhe des angrenzenden Straßenabschnitts festgesetzt.

5. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits voll erschlossen. Die geplante Erweiterung der Biogasanlage erfordert keine Erweiterung der vorhandenen Erschließung.

5.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über den öffentlichen Weg, der die einzelnen Bereiche und Anlagen der Tierzucht Gut Losten verbindet, erschlossen. Die Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes dienen dem Anlieferverkehr und der betrieblichen Erschließung.

5.2 Löschwasserversorgung

Nördlich, parallel zur Zufahrtsstraße Richtung Tierzuchtanlage Gut Losten befindet sich eine betriebseigene Löschwasserversorgungsleitung. In Höhe der vorhandenen Biogasanlage befindet sich eine Entnahmestelle. Die Leitung wird über mehrere Brunnen gespeist, so dass eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist.

6. Gewässerschutz

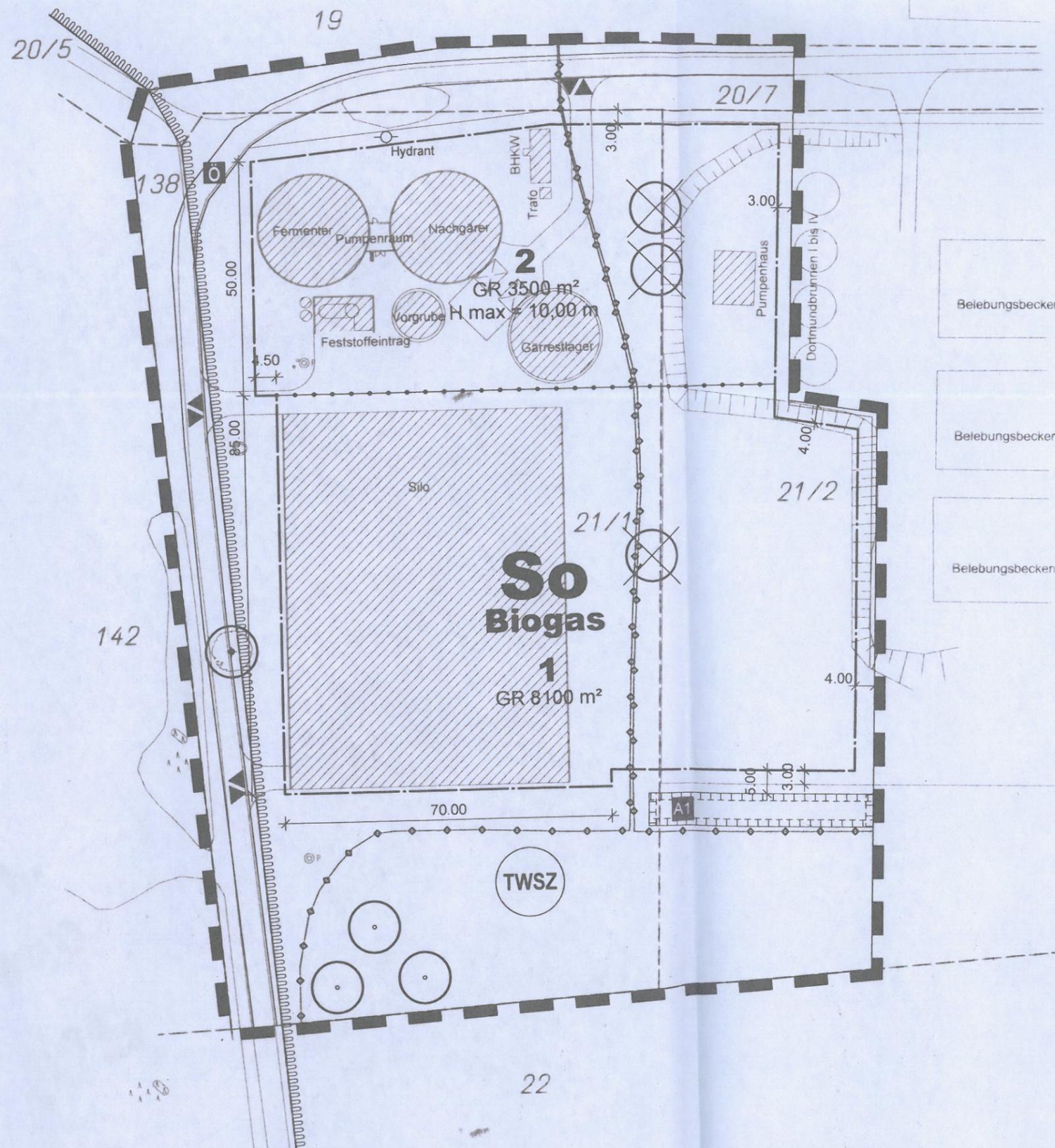
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Schutzzone III B der Wasserfassung Dorf Mecklenburg. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß Wasserschutzgebietsverordnung Dorf Mecklenburg vom 21.09.2005 sind zu beachten.

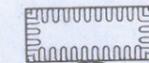
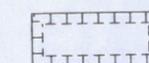
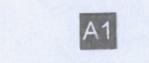
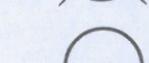
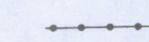
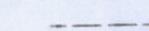
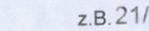
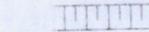
Die Errichtung von Anlagen zur Lagerung und zum Abfüllen von flüssigen Wirtschaftsdüngern (Jauche, Gülle, Silagesickersaft u. Gärsubstrat) ist verboten, ausgenommen Hoch- und Tiefbehälter, die entsprechend Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen – (VVJGSA) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAWS errichtet werden. Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Ein Ab- und Überlaufen, das Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 20 LWaG bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Bei der Umsetzung der Planung sind eventuell vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Erdaufschlüsse, die bis in das Grundwasser reichen, sind bei der Unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 1 WHG anzuzeigen.



-  unterirdisch, hier LWL-Kabel, NA ZXSZY 1x1x150
-  **Wasserflächen und Flächen mit wasserrechtl. Festst.**
-  **TWSZ** Trinkwasserschutzzone III B
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  **A1** Entwicklungsziel: Siedlungshecke (Ausgleichsmaßnahme Hoppenrade errichteten Funkmast)
-  Laubbäume, geschützt gem. §18 NatSchG M-V
-  Roden von geschützten Bäumen
-  Anpflanzen Bäumen, Ersatz für die zu rodenden Bäume
- Sonstige Planzeichen:**
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Belebungsbeckens
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Bauabgrenzung des Maßes der baul. Nutzung innerhalb
- II. Darstellung ohne Normcharakter**
-  Flurstücksgrenze
-  z.B. 21/1 Nummer des Flurstückes
-  Böschung
-  vorhandene baul. Anlagen
-  Maßlinie mit Maßzahl, z.B. 70 m
-  Hydrant - vorhandene Löschwasserentnahmestelle